

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 3 2 3 / 2 0 2 2 / B V

Datum:
12.10.2022

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Einwohnerantrag Klimaentscheid Heidelberg
Entscheidung über die Zulässigkeit**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Gemeinderat	13.10.2022	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Gemeinderat wird folgender Beschluss empfohlen:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 20b Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung, dass der am 12.09.2022 eingereichte Einwohnerantrag unzulässig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Der eingereichte Einwohnerantrag ist als unzulässig abzulehnen. Der Antrag enthält keine Begründung, die aber als formale Voraussetzung gemäß § 20b Absatz 2 Satz 3 Gemeindeordnung (GemO) zwingend notwendig ist. Der Gemeinderat hat bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit kein Ermessen.

Begründung:

1. Unzulässigkeit des Einwohnerantrages

1.1. Einreichung eines Einwohnerantrages

Am 12.09.2022 wurde ein Einwohnerantrag mit dem Titel "Klimaentscheid Heidelberg", bestehend aus zahlreichen Unterschriftenblättern, beim Dezernat für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität eingereicht. Ein Muster des Unterschriftenblattes ist als Anlage 01 beigelegt.

1.2. Zulässigkeitsprüfung

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung ist ein Einwohnerantrag an die Einhaltung bestimmter Zulässigkeitsvoraussetzungen gebunden. Der Einwohnerantrag muss insbesondere schriftlich eingereicht, hinreichend bestimmt und mit einer Begründung von einer bestimmten Anzahl von Einwohnern unterzeichnet sein.

- Begründung fehlt

Die Verwaltung hat die Voraussetzungen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die notwendige Begründung fehlt. An die Begründung sind zwar keine hohen Anforderungen zu stellen, aber sie zählt zum zwingenden Inhalt eines Einwohnerantrages. Aus ihr muss ersichtlich sein, warum die Behandlung gefordert wird.

Auf dem eingereichten Antrag findet sich weder eine Textstelle, die ausdrücklich "Begründung" genannt wird, noch kann man eine Textstelle als solche auslegen. Es werden lediglich die Forderungen benannt und konkretisiert, ohne hierfür Gründe zu nennen.

Auf dem Unterschriftenblatt befindet sich nur ein Verweis darauf, dass sich "ausführliche Erläuterungen" auf einer Internetseite befinden. Dort werden dann Gründe für die fünf Punkte genannt. Diese Gestaltung genügt jedoch nicht den Anforderungen nach der Gemeindeordnung, weil die sich lediglich im Internet befindlichen Begründungen nicht Teil des Antrages selbst sind und damit nicht von den Unterschriften abgedeckt werden.

- Quorum für die Unterschriftenanzahl von 1,5% (nachrichtlich)

Am maßgeblichen Tag der Einreichung (12.09.2022) lag die Zahl der Abstimmungsberechtigten bei 125 786 Personen. Das notwendige Quorum von 1,5% (§ 20b Absatz 2 Satz 5 GemO) liegt somit bei 1 887 Personen. Bei der Überprüfung und Zählung der Unterschriften durch das Bürgeramt wurden insgesamt 2 415 gültige Unterschriften festgestellt. Das Quorum wäre damit erfüllt.

2. Förmliche Behandlung des Antrages

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages gemäß § 20b Absatz 3 GemO ist eine gebundene Entscheidung, bei der der Gemeinderat kein Ermessen hat. Da eine zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung nicht vorliegt, kann der Gemeinderat den Einwohnerantrag nicht etwa im Wege einer Ermessensentscheidung unter Verzicht auf eine Begründung zulassen.

Da der Einwohnerantrag nicht zulässig ist, wird er nicht als Tagesordnungspunkt im Gemeinderat behandelt.

Die Anhörung der Vertrauenspersonen vor der Zulässigkeitsentscheidung ist - im Unterschied zu einem Bürgerbegehren - nicht in der Gemeindeordnung vorgesehen.

3. Weiteres Vorgehen

Um das hinter dem Einwohnerantrag stehende bürgerschaftliche Engagement zu würdigen, kann die Verwaltung auch bei Unzulässigkeit des Antrages die inhaltlichen Punkte des Klimaentscheides aufgreifen, allerdings außerhalb des förmlichen Verfahrens zum Einwohnerantrag. Hierzu wird das Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie nach gründlicher Würdigung der einzelnen Punkte eine gesonderte Vorlage in einen der nächsten Gremienläufe einbringen, um dem Gemeinderat eine fundierte Beratungsgrundlage zu liefern. Im Rahmen eines solchen zukünftigen Tagesordnungspunktes kann auch Vertretern der Initiative die Gelegenheit gegeben werden, ihr Anliegen persönlich vorzutragen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nicht betroffen

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Muster eines Unterschriftenblattes zum Einwohnerantrag Klimaentscheid